

LIZENZBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE-MIETE

Version: 9. Oktober 2024

§1 GÜLTIGKEIT

- (1) Diese Bedingungen gelten abschließend für die Vermietung ("Miete") von ASAPIO Software ("Software") und damit verbundenen Beratungsleistungen ("Dienstleistungen"), die von der ASAPIO GmbH ("ASAPIO") gegenüber dem Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) 'Dienstleistungen'. Zu den Dienstleistungen gehören insbesondere Anwendungsberatung, Implementierungsberatung, Supportleistungen, Schulungsleistungen sowie alle anderen Dienstleistungen, die unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden.
- (3) 'Software'. Software und Programmcode, die von ASAPIO produziert und als Standardsoftware angeboten werden.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und Erklärungen zu allen Verträgen und Bedingungen müssen schriftlich erfolgen.

§2 NUTZUNGSRECHTE UND GEISTIGES EIGENTUM

- (1) ASAPIO gewährt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht abtretbares, nicht unterlizenzierbares, einfaches Nutzungsrecht, begrenzt auf den lizenzierten Umfang, während der Laufzeit der Miete.
- (2) Der Kunde darf die Software nicht verkaufen, verschenken, verleihen oder untervermieten.
- (3) Die Rechte am geistigen Eigentum, die Eigentumsrechte, die Urheberrechte, die Leistungsschutzrechte und die Vertriebsrechte an der von ASAPIO gelieferten oder entwickelten Software und dem Code verbleiben ausschließlich bei ASAPIO.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, ASAPIO innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Auftreten einer nicht lizenzierten Nutzung oder einer Lizenzüberschreitung schriftlich zu informieren. Der Kunde akzeptiert die Fakturierung der fälligen zusätzlichen Mietgebühren.

§3 VERTRAGSLAUFZEIT UND BEENDIGUNG

- (1) Die Vertragslaufzeit ist in dem jeweiligen individuellen Angebot oder Vertrag angegeben.
- (2) Falls im Bestellformular/einem individuellen Vertrag für Softwariemiete nicht anderweitig vereinbart, gilt:
 - a. Die Vertragslaufzeit ist unbefristet, mit einer Mindestlaufzeit von einem (1) Jahr;
 - b. Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt;
 - c. Sofern der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein (1) Jahr.

- (3) Nach Beendigung eines Software-Mietvertrages wird der Kunde die Nutzung einstellen und die Software deinstallieren. Auf Verlangen von ASAPIO wird der Kunde die Erfüllung dieser Verpflichtungen schriftlich bestätigen.
- (4) Wenn Services oder Mietlizenzen mit einer festen Laufzeit vereinbart werden, ist eine vorzeitige Kündigung nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung von ASAPIO möglich.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Höhere Gewalt. Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt wie Krieg, Aufruhr, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen, Sabotage durch Dritte oder Ähnlichem haftet keine der beiden Parteien gegenüber der anderen für eine Verzögerung oder Nichterfüllung aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen (1) Monat andauert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Fall bestehen keine Ansprüche auf Entschädigung oder Schadenersatz.

§4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- (1) Bevor der Kunde die Software mietet, muss er sich anhand der ihm zur Verfügung gestellten Produktinformationen von der Eignung der Software für seinen speziellen Zweck überzeugen.
- (2) Der Kunde unterstützt ASAPIO unentgeltlich bei der Erbringung der Dienstleistungen. Er wird insbesondere
 - die für die Erbringung der Dienste erforderlichen IT-Systemzugänge zur Verfügung stellen, wie z.B. URLs, Benutzer-IDs, Passwörter und Berechtigungen;
 - einen kostenlosen internetbasierten Fernzugriff auf die für ASAPIO erforderlichen IT-Systeme bereitstellen (z. B. über virtuelle Desktop-Lösungen, VPN-Zugang oder Ähnliches);
 - die Informationen, Systeme, Installationen und andere Infrastrukturdienste bereitzustellen, die für die rechtzeitige Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind;
 - eine Kontaktperson benennen, die für ASAPIO unter einer E-Mail-Adresse und einer Handynummer erreichbar ist, in Notfällen auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten. Die Kontaktperson muss in der Lage und befugt sein, die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Entscheidungen auf Seiten des Kunden zu treffen oder herbeizuführen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig Sicherungen durchzuführen, insbesondere vor der Installation und Inbetriebnahme von Software oder deren Updates.
- (4) Zusätzliche Kosten, Verzögerungen und sonstige Nachteile, die sich aus einer Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden ergeben, gehen zu seinen Lasten.

§5 MIETGEBÜHREN

- (1) Die Mietgebühren beinhalten:
 - a. das Nutzungsrecht, wie in §2 definiert, für die ASAPIO Softwarekomponenten, und zwar in dem bestellten Umfang;
 - b. Supportleistungen gemäß den ASAPIO Enterprise Support-Bedingungen;
 - c. Schulungs- und Beratungsleistungen, soweit sie im Preisschema enthalten sind und/oder soweit sie bestellt wurden.
- (2) Definition von 'System(e)': Gesamtzahl der Installationen der ASAPIO Software in produktiven SAP-Systemen mit eindeutigen SAP-Installationsnummern, auf denen die Software installiert ist.
- (3) Definition von 'Objekt(e) ': Gesamtzahl der konfigurierten Eingangs- und Ausgangsobjekte, wie in den Customizing-Tabellen /ASADEV/AMR_OBJ und /ASADEV/AMR_OBJ_I für jeden Konnektor und 'System' registriert, einschließlich benutzerdefinierter Konnektoren.
- (4) Definition von "Konnektor(s)": Gesamtzahl der eindeutigen ASAPIO Konnektor-Komponenten, die auf "System(en)" installiert sind.

§6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, werden die Rechnungen vor dem Beginn der ersten Vertragslaufzeit und dem Beginn jeder Verlängerungslaufzeit ausgestellt.
- (2) Fälligkeit: Die Rechnungen sind bei Rechnungsstellung durch ASAPIO fällig. Alle Preise verstehen sich netto, zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer und eventueller weiteren Steuern, Zölle und Gebühren.
- (3) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.
- (4) Skonti werden nicht gewährt.
- (5) Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht: Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von ASAPIO schriftlich anerkannt worden ist.

§7 SOFTWARE LIEFERUNG

Der Kunde sendet die SAP-Installationsnummer(n) per E-Mail an ASAPIO. Die Software wird dann als SAP-Transportaufträge (mit Objekten im ASAPIO-Namensraum) per E-Mail oder über einen Download-Link an den Absender geliefert.

§8 TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Die Software ist kein eigenständiges, ausführbares Produkt und erfordert geeignete SAP-Systeme und Zugang zu den vorgesehenen Zielplattformen/-anwendungen, um installiert und verwendet werden zu können. Die technischen Anforderungen entnehmen Sie bitte der ASAPIO Dokumentation.

§9 SCHULUNGEN UND BERATUNGSDIENSTE

Wenn Schulungs- und Beratungsleistungen im Preisschema enthalten sind oder zusätzlich bestellt werden, gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen:

- (1) Umfang der Schulungssitzung: Eine Sitzung von bis zu vier (4) Stunden, die sich mit der Installation, der Einrichtung von Verbindungen und der Konfiguration der ASAPIO-Lösungen befasst und anhand einer ASAPIO-Demo-Landschaft demonstriert wird.
- (2) Umfang des Beratungstages: Ein Tag von bis zu acht (8) Stunden, z. B. zur Unterstützung bei der Use-Case-Konfiguration, Q+A, Design-Unterstützung.
- (3) Schulungs- oder Beratungstage müssen mit einem Support-Ticket (Serviceanfrage) angefordert werden. Bitte planen Sie ein Zeitfenster von bis zu vier (4) Wochen für die Planung der Sitzungen ein.
- (4) Für Schulungen und Beratungstage gelten die Geschäftszeiten des ASAPIO Supports.
- (5) Ausschließlich Fernarbeit unter Verwendung gängiger Fernarbeitstools (z. B. Microsoft Teams)
- (6) Nicht genutztes Schulungs- oder Beratungsbudget wird nicht ausgezahlt und nicht auf den folgenden Zeitraum übertragen.

§10 VERSTÖSSE GEGEN FREMDE EIGENTUMSRECHTE

- (1) ASAPIO stellt den Kunden auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus von ASAPIO zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. Der Kunde wird ASAPIO unverzüglich über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche informieren. Informiert der Kunde ASAPIO nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Anspruch auf Freistellung.
- (2) Im Falle einer Schutzrechtsverletzung kann ASAPIO unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden Änderungen hinsichtlich der betroffenen Leistung vornehmen, die sicherstellen, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder die erforderlichen Nutzungsrechte für den Kunden erwerben.

§11 GARANTIE

- (1) Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, z.B. in Werbematerialien, sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software ergibt sich aus der Beschreibung im Angebot und den dazugehörigen Produktinformationen. Im Übrigen muss die Software für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung geeignet sein.
- (2) ASAPIO wird die Software in einem für die vertragsgemäße Nutzung geeigneten Zustand überlassen und pflegen.

- (3) Die Pflicht zur Pflege umfasst nicht die Anpassung der Software an geänderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie z.B. Änderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderungen der SAP-Systeme, in denen ASAPIO eingesetzt wird, Anpassung an den Funktionsumfang von Konkurrenzprodukten oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Schnittstellen und Datenformaten.
- (4) Anzeige von Mängeln („Fehler“). Mängel müssen vom Kunden unverzüglich nach ihrer Entdeckung über die vereinbarten Kontaktkanäle (z.B. Supportportal oder E-Mail) schriftlich an ASAPIO gemeldet werden. Die Meldung muss eine Beschreibung des Mangels enthalten. Auf Anfrage stellt der Kunde ASAPIO in angemessenem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die ASAPIO zur Beurteilung und Behebung des Mangels benötigt.
- (5) Mängel werden im Wege der Nacherfüllung nach alleinigem Ermessen von ASAPIO behoben, vorübergehend durch eine Umgehungslösung, endgültig durch Beseitigung des Fehlers z.B. durch eine Korrektur oder eine neue Version.
- (6) Wenn (a) ein Fehler nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann, wobei eine vorgeschlagene Abhilfe diese Frist verlängert, oder (b) die Nacherfüllung zur Beseitigung des Fehlers fehlgeschlagen ist, kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (7) Im Falle des Rücktritts vom Vertrag bleibt der Kunde verpflichtet, ASAPIO den Wert der Nutzung anteilig in Höhe von 1/12 der jährlichen Gebühren pro angefangenen Monat der Nutzung vor Meldung des Fehlers zu erstatten. Bereits zu viel gezahlte Gebühren werden von ASAPIO zurückerstattet.
- (8) Ausschluss der Haftung für Fehler: Die Fehlerhaftung entfällt, wenn der Kunde Änderungen an der Software vornimmt, die nicht schriftlich von ASAPIO genehmigt wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die betreffenden Fehler weder ganz noch teilweise durch diese Änderungen verursacht wurden und dass die Fehlerbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.
- (9) Bekannte Fehler. ASAPIO informiert auf der ASAPIO Support-Website über Korrekturen für bekannte Fehler. Diese werden laufend behoben und stellen bei Auslieferung keinen Fehler dar.
- (10) Ausschluss der Mängelhaftung für unentgeltliche Services oder Software. Soweit gesetzlich zulässig, gilt die Mängelhaftung nicht für von ASAPIO unentgeltlich zur Verfügung gestellte Services oder Software (z.B. Evaluierungslizenzen, kostenlose Inhaltspakete, Codebeispiele).

§12 HAFTUNG

- (1) ASAPIO haftet für Arglist, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet ASAPIO nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, schließt ASAPIO die Haftung für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, nicht erzielte Einsparungen, Betriebsunterbrechung, Ansprüche Dritter oder Datenverlust aus.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung auf den Vertragswert der letzten zwölf (12) Monate vor Eintritt eines Schadens begrenzt.
- (4) Ein Mitverschulden des Kunden kann geltend gemacht werden.
- (5) Soweit die Haftung von ASAPIO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von ASAPIO.
- (6) Soweit gesetzlich zulässig, verjähren alle Schadensersatzansprüche nach einem (1) Jahr.

§13 UNTERAUFTRAGNEHMER

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ASAPIO für die Erbringung der Supportleistungen Unterauftragnehmer einsetzt.

§14 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jeder Vertrag mit ASAPIO unterliegen in jeder Hinsicht den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird, soweit gesetzlich zulässig, München vereinbart.

§15 DATENSCHUTZINFORMATION

Verträge mit ASAPIO unterliegen immer der DSGVO. Mit dem Eingehen des Vertragsverhältnisses wird die Datenschutzerklärung von ASAPIO akzeptiert, die unter <https://asapio.com/terms/> abgerufen werden kann.
